

Sozialgesetzbuch (SGB XII)**Zwölftes Buch****Sozialhilfe**

Stand: Zuletzt geändert durch Art. 13 G v. 23.12.2016 I 3234

§ 75 SGB XII Einrichtungen und Dienste

(1) Einrichtungen sind stationäre und teilstationäre Einrichtungen im Sinne von § 13. Die §§ 75 bis 80 finden auch für Dienste Anwendung, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Zur Erfüllung der Aufgaben der Sozialhilfe sollen die Träger der Sozialhilfe eigene Einrichtungen nicht neu schaffen, soweit geeignete Einrichtungen anderer Träger vorhanden sind, ausgebaut oder geschaffen werden können. Vereinbarungen nach Absatz 3 sind nur mit Trägern von Einrichtungen abzuschließen, die insbesondere unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit und der Sicherstellung der Grundsätze des § 9 Abs. 1 zur Erbringung der Leistungen geeignet sind. Geeignete Träger von Einrichtungen dürfen nur solche Personen beschäftigen oder ehrenamtliche Personen, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, mit Aufgaben betrauen, die nicht rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden sind. Die Träger von Einrichtungen sollen sich von Fach- und anderem Betreuungspersonal, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Leistungsberechtigten haben, vor deren Einstellung oder Aufnahme einer dauerhaften ehrenamtlichen Tätigkeit und während der Beschäftigungsdauer in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen. Nimmt der Träger der Einrichtung Einsicht in ein Führungszeugnis nach § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes, so speichert er nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer in Satz 3 genannten Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist. Der Träger der Einrichtung darf diese Daten nur verändern und nutzen, soweit dies zur Prüfung der Eignung einer Person erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen. Sind Einrichtungen vorhanden, die in gleichem Maße geeignet sind, hat der Träger der Sozialhilfe Vereinbarungen vorrangig mit Trägern abzuschließen, deren Vergütung bei vergleichbarem Inhalt, Umfang und Qualität der Leistung nicht höher ist als die anderer Träger

Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses und Beschäftigungsverbot wegen Sexualstraftaten im Bereich der sozialen Hilfen

Seit dem 1. Januar 2017 dürfen Träger von Diensten und Einrichtungen der Sozialhilfe 4

- **Fach- und Betreuungskräfte** sowie
- **dauerhaft tätige ehrenamtliche Mitarbeiter**, die in Wahrnehmung ihrer Aufgaben Kontakt mit Sozialhilfeberechtigten haben,

nur beschäftigen, wenn diese vor Aufnahme der Beschäftigung und während der Beschäftigungsdauer regelmäßig ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen (§ 30a Abs. 1 BZRG). Die bisher auf die Kinder- und Jugendhilfe beschränkte Vorlagepflicht wird auf die **Betreuung von erwachsenen Menschen**, insbesondere in der **Alten- und Behindertenhilfe** ausgeweitet (§ 75 Abs. 2 S. 3ff. SGB XII).

Die Neuregelung gilt auch für **alle bestehenden Beschäftigungsverhältnisse**: die Vorlage ist nachzuholen.

Der Träger darf bei Einsicht in ein Führungszeugnis nur den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob eine einschlägige Verurteilung eingetragen ist, speichern. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Zudem sind sie im Anschluss an die Einsichtnahme unverzüglich zu löschen, wenn keine Tätigkeit für den Träger der Einrichtung aufgenommen wird. Im Falle der Ausübung einer Tätigkeit für den Träger der Einrichtung sind sie spätestens drei Monate nach der letztmaligen Ausübung der Tätigkeit zu löschen.

[www.gesetze-im-internet.de/§ 75 SGB XII](http://www.gesetze-im-internet.de/§_75_SGB_XII)